

Bericht über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Grieben Haushaltsjahre 2018-2021

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 04.01.2023
<i>Bearbeitung:</i> Franzisca Badusche	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Gemeindevertretung Grieben	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Die Gemeinde Grieben wurde durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2018-2021.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- die Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung
- die Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten
- die Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang
- Investitionstätigkeit, Auftragsvergaben
- Personal
- das Forderungsmanagement

Für die Gemeinde Grieben wurden durch die Prüfung folgende Schwerpunktergebnisse aufgezeigt:

Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse

1. Es waren bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen aus dem Jahr 2016 ausgeräumt:
 - Die Haushaltssatzungen wurden, wie in den Vorjahren zu spät beschlossen und in Kraft gesetzt.
 - Ein Haushaltsausgleich wurde im Prüfungszeitraum in der Planung und im Ergebnis nicht erreicht.
 - die gesetzlichen Regelungen der GemHVO-Doppik M-V sind wie in den Vorjahresprüfungen nicht vollinhaltlich umgesetzt worden (z.B. keine Unterscheidung nach wesentlichen und sonstigen Produkten, Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben).
 - Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden erst ab dem Haushaltsjahr 2015 erhoben.

2. Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren erhoben worden. Damit ist auf die zeitnahe Erhebung von Erträgen in Höhe von 6,0 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet worden. Die Erträge der Gemeinde Grieben sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (GemHVO-Doppik M-V § 8, GemKVO § 7 (3)).
3. Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit für das Jahr 2018 weggefallen. Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 ergab sich eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2022.
4. Die Hebesätze der Gemeinde weichen im Prüfungszeitraum von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab. Die Gemeinde verzichtete auf Einnahmen, § 44(2) KV M-V.
5. Die Haushaltssatzungen 2018 bis 2021 sind nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen worden. Gegen die KV-M-V § 47 (1) und (2) wurde verstoßen.
6. Ein Frühwarnsystem ggf. in Form einer Liquiditätsplanung ist nicht eingerichtet worden.
7. Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt wurde in der Planung als auch in der Rechnung im Prüfungszeitraum 2018-2021 nicht erreicht (siehe Pkt. 3.1.2.1 und 3.1.2.2) .
8. Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b).
9. Eine Überprüfung, ob eine Anpassung des Pachtzinses während der Laufzeit möglich ist, ist nach Angaben der Verwaltung noch nicht erfolgt.
10. Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2020 ist eine Rückzahlungspflicht nach § 27 Absatz 5 Satz 1 und 2 FAG M-V zu prüfen.
11. Die geplanten Sach- und Dienstleistungen wurden regelmäßig unterschritten. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
12. Investitionsprogramme sind entsprechend Muster 10a Bestandteil der HH-Planung und als Anlage zu führen (§ 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V).
13. Die festgelegten Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen erscheinen bei den geplanten Investitionsmaßnahmen der Gemeinde im zurückliegenden Prüfungszeitraum zu hoch.
14. Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren (Konto 79253) sind ratenweise fällige Verbindlichkeiten in Teilbeträge aufzuteilen.
15. Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden.
16. Über den Haushaltsvollzug wurde der Finanzausschuss unterrichtet. Die Gemeindevertretung hat diese Aufgabe nicht an den Finanzausschuss übertragen.
17. Die Frist für den Jahresabschluss 2018 wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2018 ist am 27.05.2020 aufgestellt und am 03.09.2020 festgestellt worden.
18. Ein gesonderter Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters ist für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 nicht gefasst worden. Die Beschlüsse sind zusammen mit dem Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gefasst worden. (Verstoß gegen KV M-V § 60 (5))
19. Der zusammengefasste Bericht (2017-2020) über Spenden wurde nicht der Rechtsaufsichtsbehörde zugesendet.
20. Der Forderungseinzug in einem Fall erfolgte nicht zeitnah.
21. Der Stromliefervertrag für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden vom 30.09.2021 wurde vom dem ersten stellvertretenden Amtsvorsteher und der zweiten Stellvertreterin unterschrieben. Zur Wirksamkeit der

Verpflichtungserklärung fehlte das Dienstsiegel (§143 Abs. 2 KV M-V). Die Verwaltung hat vor Ausführung des Vertrages darauf zu achten, dass die Formvorschriften erfüllt sind. Das Dienstsiegel sollte nachgeholt werden.
22. Ein Vergabevermerk wurde durch die Verwaltung nicht gefertigt (§ 6 UVgO „Dokumentation“).

Der Prüfbericht wird hiermit der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)
Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Eine Stellungnahme wird von der Verwaltung vorbereitet.

Anlage/n

1	Grieben 2 (öffentlich)
---	------------------------



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Grieben**

Haushaltsjahre 2018 - 2021

Bericht vom: 02.08.2022
Prüfer/in: Frau Weinkauf, Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)
Frau Bussler, Diplomökonomin (FH)
Prüfungszeit: 31.01.2022 bis 08.06.2022 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1 Prüfungsunterlagen.....	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....	6
2.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	7
2.2 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	7
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit.....	7
3.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	8
3.1.1 Haushaltsplanung	8
3.1.2 Haushaltsdurchführung	10
3.2 Jahresabschlüsse	16
3.3 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung	19
3.3.1 Personal	19
3.3.2 Forderungsmanagement	19
3.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung	20
4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....	21

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung, Abschreibungen
DA	Dienstanweisung
DKB	Deutsche Kreditbank
FF	Freiwillige Feuerwehr
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GV	Gemeindevertretung
HH Jahr	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in MV
RZ	Randziffer
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
Sopo	Sonderposten
vorl.	vorläufig

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung der Gemeinde Grieben fand in den Räumen der Amtsverwaltung in Schönberg, in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen sowie im Homeoffice statt.

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde erfolgte auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung) § 4 (1) und § 6 (1) bis (3).

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss,
- die Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung,
- die Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten,
- die Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang,
- Investitionstätigkeit, Auftragsvergaben,
- Personal,
- das Forderungsmanagement.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 und erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Bürgermeister der Gemeinde Grieben ist Herr Frank Lenschow.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2018 bis 2021 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen, Haushalts- und Nachtragssatzungen, festgestellte Jahresabschlüsse (für 2020 und 2021 vorläufig), Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

Hauptsatzung

Folgende Hauptsatzungen waren für den Prüfungszeitraum anzuwenden:

- Hauptsatzung vom 30.07.2015
- Hauptsatzung vom 17.11.2020

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 17.11.2020 erfolgte im Internet am 27.11.2020.

1.2 Vorangegangene Prüfungen

Die Ordnungsprüfung (überörtliche Prüfung) erfolgte auf Grundlage des § 7 (1) Nr. 1 KPG M-V.

Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde Grieben erfolgte für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 im Jahr 2016 (Schlussbericht vom 24.05.2016).

(1) Es waren bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt: (W)

- Die Haushaltssatzungen wurden, wie in den Vorjahren zu spät beschlossen und in Kraft gesetzt.
- Ein Haushaltsausgleich wurde im Prüfungszeitraum in der Planung und im Ergebnis nicht erreicht.
- die gesetzlichen Regelungen der GemHVO-Doppik M-V sind wie in den Vorjahresprüfungen nicht vollinhaltlich umgesetzt worden (z.B. keine Unterscheidung nach wesentlichen und sonstigen Produkten, Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben).
- Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden erst ab dem Haushaltsjahr 2015 erhoben. Die Gebühren wurden wie folgt veranschlagt und abgerechnet:

Erhebung	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR) vorl.
	Sollstellung für Gebühren 2015	Sollstellung für Gebühren 2016 /2017	Sollstellung für Gebühren 2018/2019/2020
Ansatz	4,8	5,3	7,6
Ergebnis	5,4	15,9	16,7
Abweichung	+ 0,6	+ 10,6	+ 9,1

- (2) **Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren erhoben worden. Damit ist auf die zeitnahe Erhebung von Erträgen in Höhe von 6,0 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet worden. Die Erträge der Gemeinde Grieben sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (GemHVO-Doppik M-V § 8, GemKVO § 7 (3)).**

Ursache für den Bearbeitungsstau sind nach Angaben der Verwaltung fehlendes Personal und unterjährige Neu- bzw. Umbesetzungen in der Sachbearbeitung WBV.

Örtliche Prüfung

Die Gemeinde hat auf der Grundlage, der im Prüfungszeitraum in Kraft getretenen Hauptsatzungen, nach § 5 die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die Prüfung der Jahresabschlüsse des Amtes sowie die Prüfung der Haushaltsdurchführung, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben (§ 3 KPG M-V). Weiterhin soll der Rechnungsprüfungsausschuss jährlich eine unvermutete Prüfung vornehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes hat in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 folgende Prüfungen vorgenommen,

- Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020,
- die Prüfung zur Haushaltswirtschaft und zum Belegwesen 2016 bis 2021,
- sowie eine Prüfung zur Auftragsvergabe, einschließlich der Auftragsstatistik in den Jahren 2018 bis 2020.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse wurden Wesentlichkeitsgrenzen zur Feststellung von Fehlerrisiken festgelegt.

Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke sind für die Haushaltsjahre 2018 bis 2019 erteilt worden.

Auf der Gemeindevertreterversammlung am 28.04.2022 soll der Jahresabschluss 2020 beschlossen werden.

Die Bestätigungsvermerke und die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses wurden an sieben Werktagen in der Amtsverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes erstellte Tätigkeitsberichte für die Jahre 2018 bis 2021 (2021 in der GV-Sitzung am 28.04.2022).

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Grieben ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde. Zur Gemeinde Grieben gehört der Ortsteil Zehmen.

Gemäß § 127 (1) und (2) der KV M-V bereitet das Amt Schönberger Land die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt diese aus. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheidet das Amt.

Weiterhin besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde, bereitet deren Haushaltspläne vor und erstellt die Jahresabschlüsse.

Aus diesem Grunde wurden die entsprechenden Dienstanweisungen des Amtes in die Prüfung einbezogen.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde Grieben wie folgt:

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	30.12.2021
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	170	163	162	162

Im Prüfungszeitraum sind u.a. folgende Beschlüsse von der Gemeindevertretung gefasst worden:

Die Gemeindevertretung beschloss 2018 - 2021 die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes (Pkt. 3.1.2.3 des Prüfberichtes).

Im Haushaltsjahr 2018 beschloss die Gemeindevertretung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine (Satzung vom 17.01.2019). 2021 beschließt die Gemeindevertretung die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine (Satzung vom 04.02.2021/siehe Pkt. 1.2/überörtliche Prüfung des Berichtes).

Im Juni 2019 fand die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl statt.

2020 wurden die Realsteuersätze erhöht.

Die Gemeinde Grieben beschloss weiterhin die Errichtung eines Spielplatzes auf dem Feuerwehrgelände in Grieben (2020/Investitionskosten 23,2 TEUR/Zuwendungen vom Land 18,2 TEUR/Eigenanteil 5 TEUR).

2020 wurde Klage gegen den Bescheid des Innenministeriums über den pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge eingereicht. Mit Datum vom 02.09.2021 wurde die Klage zurückgezogen.

Die Gemeinde beschließt 2021 eine jährliche Ausgleichsabgabe an den Bürgerwindpark Schönberg gemäß §11 Bürgerbeteiligungsgesetz zu beantragen. Die Ausgleichsabgabe wurde seitens des Vorhabenträgers abgelehnt.

Die Gemeindevertretung Grieben genehmigte 2021 die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Durchführung des Vergabeverfahrens zur Platzgestaltung vor dem Feuerwehrgerätehaus (Aufwendungen Plan 12 TEUR).

Das Vergabeverfahren wurde nur für Lieferleistungen (Material) durch Recherche im Internet durchgeführt. Die Ausführung der Bauleistung erfolgt nach Angaben der Verwaltung durch die Kameraden der Feuerwehr.

2.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt. Die Datenerhebung erfolgt anhand der Plan- und Ergebniszahlen.

- (3) **Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit für das Jahr 2018 weggefallen. Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 ergab sich eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2022.**

Für die HH-Jahre 2018 bis 2021 ordnete die Rechtsaufsichtsbehörde haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von 8,6 TEUR (2018), 10,5 TEUR (2019), 4,2 TEUR (2020) und 2,1 TEUR (2021) an.

2.2 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Jahr / Hebesätze in %	2018		2019		2020		2021	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	250	307	250	307	339	323	339	323
Grundsteuer B	330	396	330	396	395	427	395	427
Gewerbsteuer	300	348	300	348	351	381	351	381

* Hebesatz der Gemeinde; ** gewogener Durchschnittshebesatz

Mit dem Haushalt 2020 fand eine Anpassung der Hebesätze statt.

- (4) **Die Hebesätze der Gemeinde weichen im Prüfungszeitraum von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab. Die Gemeinde verzichtete auf Einnahmen, § 44 (2) KV M-V:**

2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
3,1	3,1	0,5	0,5

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit

Die Prüfung des internen Kontrollsystems und die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sowie die Regelungen zum automatisierten Verfahren nach § 12 GemKVO M-V wurden für die Gemeinde Grieben in der Amtsverwaltung durchgeführt.

Die Ergebnisse sind Bestandteil des Berichtes über die überörtliche Prüfung des Amtes Schönberger Land 2018 bis 2021.

3.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1.1 Haushaltsplanung

3.1.1.1 Erlass der Haushaltssatzung 2018 -2021

Die Haushaltssatzungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen werden, § 47 (1) und (2) KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2018	2019	2020	2021/2022
Beschluss der Gemeindevertretung	05.04.2018	04.04.2019	25.02.2020	26.01.2021
Genehmigung durch die RAB	25.06.2018	23.05.2019	16.04.2020	09.03.2021
Öffentliche Bekanntmachung	19.07.2018	21.06.2019	29.05.2020	12.03.2021

Für 2021 und 2022 ist erstmalig ein Doppelhaushalt aufgestellt und am 12.12.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

(5) Die Haushaltssatzungen 2018 bis 2021 sind nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen worden. Gegen die KV M-V § 47 (1) und (2) wurde verstoßen.

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren genehmigungspflichtige Bestandteile:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
Kassenkredit	100	100	125	125

Die Genehmigungen 2018 bis 2021 ergingen unter Auflagen.

Mit den Haushaltssatzungen 2020 und 2021/2022 wurden Wertgrenzen und Bewirtschaftungsregeln erlassen.

3.1.1.2 Haushaltsplan

Die Haushaltspläne 2018 bis 2021 als Bestandteile der Haushaltssatzungen sind rechtsaufsichtlich geprüft worden.

Die RAB traf Anordnungen und gab Hinweise, u.a.

- zu haushaltswirtschaftlichen Sperrungen 2018-2021,
- dazu, dass die geplanten Sach- und Dienstleistungen regelmäßig unterschritten wurden (siehe Pkt. 3.1.2.1 des Berichtes),
- zur Einrichtung eines Frühwarnsystems durch das Amt, zur rechtzeitigen Information der Bürgermeisterin,
- zu den festgesetzten Hebesätzen für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer, die unter dem durchschnittlichen Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.

Die Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen und Hinweise erfolgte, wie nachfolgend dargestellt:

- Die haushaltswirtschaftlichen Sperrungen wurden in Kraft gesetzt.
- Die Hebesätze sind erst im Haushaltsjahr 2020 erhöht worden, erreichten jedoch auch in diesem und dem folgenden Haushaltsjahr teilweise nicht die durchschnittlichen Hebesätze in M-V (siehe Pkt. 2.2 des Berichtes).

(6) Ein Frühwarnsystem ist nicht eingerichtet worden.

Das Frühwarnsystem ggf. in Form einer Liquiditätsplanung ermittelt den voraussichtlichen Liquiditätsbedarf. Auf der Basis der Zahlen kann dann einer drohenden Unterliquidität entgegengewirkt werden.

3.1.1.3 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Planung und Rechnung auszugleichen, § 43 (6) KV M-V und § 16 GemHVO Doppik. Der Haushaltsausgleich als Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

(7) Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt wurde in der Planung als auch in der Rechnung im Prüfungszeitraum 2018-2021 nicht erreicht (siehe Pkt. 3.1.2.1 und 3.1.2.2) .

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 liegen beschlossen vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte fest, dass die Gemeinde Grieben in den geprüften Jahren 2018, 2019 und 2020 (JA noch nicht beschlossen, jedoch geprüft) den Haushaltsausgleich nicht erreicht hat und einer dauerhaft gefährdeten Leistungsfähigkeit unterliegt, was zur Folge hat, dass die Handlungsspielräume der Gemeinde nur noch eingeschränkt sind. Liquide Mittel sind nicht mehr vorhanden. Die Gemeinde befand sich im gesamten Prüfungszeitraum dauerhaft im Kassenkredit. (siehe Anlage 1/Liquiditätsübersicht). Erst ab Juni 2021 wurde kein Kassenkredit in Anspruch genommen. Der genehmigte Kassenkreditrahmen wurde eingehalten.

3.1.1.4 Haushaltssicherungskonzept

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2021 betrug das Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt 463.717 EUR. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 wurde in Höhe von -34.529 EUR festgestellt.

Als ursächlich für den defizitären Haushalt 2019 sieht die Gemeindevertretung die hohen Belastungen für die Zahlungen der Anteile der Wohnsitzgemeinden für die Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge sowie Kreis- und Amtsumlage und im Ergebnishaushalt darüber hinaus die Einstellung der Abschreibungsaufwendungen.

Die Gemeindevertretung Grieben hat am 04.04.2019 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Am 26.01.2021 erfolgte eine weitere Fortschreibung.

(8) Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b).

Die Gemeindevertretung sieht als eine Möglichkeit der Haushaltskonsolidierung, die gemeindeeigenen Flächen für die bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben wird, auf eine Anpassung zu überprüfen und mit der in Vorbereitung befindlichen Aufstellung aller gemeindlichen Flächen weiterhin zu überprüfen, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Nach Angaben der Verwaltung sind alle gemeindlichen Flächen und deren Pachtverhältnisse erfasst worden. Der Abschluss eines Pachtverhältnisses findet zum marktüblichen Pachtzins statt.

(9) Eine Überprüfung, ob eine Anpassung des Pachtzinses während der Laufzeit möglich ist, ist nach Angaben der Verwaltung noch nicht erfolgt.

Die Gemeindevertretung stellte fest, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den Konsolidierungsmaßnahmen, wie der Erhöhung der Realsteuerhebesätze bzw. einer Pachtzinserhöhung, nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Das Amt Schönberger Land stellte für die Gemeinde Grieben am 15.04.2021 einen Antrag auf Konsolidierungszuweisung nach § 27 Absatz 1 FAG M-V für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 22.949,19 EUR (Mindestzuweisung). Der Antrag wurde in gleicher Höhe bewilligt und im Haushalt der Gemeinde Grieben (HH-Jahr 2021) im Produktkonto 61100.41210000 verbucht.

(10) Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2020 ist eine Rückzahlungspflicht nach § 27 Absatz 5 Satz 1 und 2 FAG M-V zu prüfen.

Als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung erhöhte die Gemeindevertretung die Realsteuerhebesätze (siehe Pkt. 2.2 des Berichtes).

3.1.2 Haushaltsdurchführung

3.1.2.1 Ergebnisrechnung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Haushaltsvorjahr (-251.417,89 EUR) wurde der Haushaltsausgleich 2020 in der Ergebnisrechnung nicht erreicht (- 227.293,11 EUR). Das Ergebnis 2021 ist noch nicht festgestellt.

Haushaltsjahr	Jahresergebnis-Ermächtigung nach Veränderung der Rücklagen (TEUR)	Jahresergebnis-Ist (TEUR)	Abweichung (TEUR)
2018	- 69	- 40	+ 30
2019	- 71	-22	+ 49
2020 (vorl.)	-64	24	+ 88
2021 (vorl.)	- 76	31	+107

* 2020/2021 Stand 24.03.2022

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum besser aus, als in der Planung veranschlagt.

Dies hatte insbesondere folgende Ursachen:

HH-Jahr	2020 (GE ./ .Ergebnis) vorl. (TEUR)	2021 (GE ./ .Ergebnis) vorl.(TEUR)
Erträge	42	21
Aufwendungen	-46	-88

* 2020/2021 Stand 24.03.2022

(Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020)

Die Abschlussbuchungen waren 2021 noch nicht vollständig erfolgt (z.B. Abschreibungen 38,4 TEUR/Plan).

Die sonstigen laufenden Aufwendungen wurden gegenüber der Gesamtermächtigung 2020 um 2,7 TEUR unterschritten und 2021 um 7,4 TEUR.

- (11) Die geplanten Sach- und Dienstleistungen wurden regelmäßig unterschritten. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Folgende Haushaltssperren wurden für die Sach- und Dienstleistungen angeordnet:

2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
8,6	10,5	4,2	2,1

Die Sach- und Dienstleistungen entwickelten sich im Ergebnis wie folgt:

HH-Jahr	HH-Plan (TEUR)	Ergebnis (TEUR)	Abweichung (TEUR)
2018	74	52	22
2019	72	50	22
2020 vorl.	75	41	34
2021 vorl.	82	50	32

*2020/2021 Stand 24.03.2022

3.1.2.1.1 Repräsentationen

Jahr	2018	2019	vorl.2020	vorl.2021
Ermächtigung	0,2 TEUR	0,2 TEUR	0,2 TEUR	0,2 TEUR
Ergebnis	0,1 TEUR	0,3 TEUR	0,2 TEUR	0,1 TEUR

*2020/2021 Stand 24.03.2022

3.1.2.2 Finanzrechnung

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus dem Vorjahr (- 131 TEUR) wurde in der Finanzrechnung 2020 kein Haushaltsausgleich erreicht (- 115 TEUR). Das Ergebnis 2021 ist noch nicht festgestellt.

	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR) vorl.	2021 (TEUR) vorl.
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung Gesamtermächtigung	-41	-43	-34	-50
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung Ergebnis	-5	0	25	57
Abweichung	+36	+43	+59	+107

* Stand 24.03.2022

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum besser aus als geplant.

Dies hatte 2020 und 2021 insbesondere folgende Ursachen:

Finanzrechnung	2020 (GE ./.) Ergebnis) vorl. TEUR	2021 (GE ./.) Ergebnis) vorl. TEUR
Mehr-/Mindereinzahlungen	15	22
darunter Steuern		45
andere Einzahlungen		-22
Minderauszahlungen	43	46
darunter		
Sach- und Dienstleistungen	30	34

* 2021/ Stand 24.03.2022

(Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020)

(12) Hinweis:

Auf der Grundlage des § 18 (5) GemHVO M-V besteht für die Gemeinden, die zum 01.01.2012 auf die kommunale Doppik umgestellt haben, die Möglichkeit, soweit nach Absatz 1-4 des § 18 GemHVO ein Fehlbetrag verbleibt, diesen bis zur Höhe eines im Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 oder im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, durch Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage zu decken. Die Entnahme kann in einem Betrag oder verteilt über mehrere Jahre erfolgen.

Die Gemeinde wies in der Eröffnungsbilanz einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 29,8 TEUR nach.

3.1.2.2.1 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5 a stellte sich folgender Maßen dar (Angaben in TEUR):

HH-Jahr	2018	2019	2020*	2021**
Vortrag des Vorjahres	70	68	70	82
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2	2	12	11
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	0	0	0	0
	68	70	82	93

Tabelle 11 * JA 2020 aufgestellt, geprüft, noch nicht beschlossen.

** vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2021; JA lagen noch nicht vor

(13) Hinweis:

Im Prüfungszeitraum weist die Gemeinde jährlich in Plan und Ist einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Die Deckung ist durch Investitionseinzahlungen möglich, soweit diese nicht für geplante oder fortzuführende Investitionsmaßnahmen zu verwenden sind.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob eine Zuführung in bestimmter Höhe möglich wäre.

Gemäß § 12 Abs. 5 GemHVO Doppik M-V kann die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Einzelfällen einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder § 16 Abs. 2 Nr. 2 durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit decken, soweit dies der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung dient.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich wie folgt dar:

		Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR			
		2018	2019	2020*	2021*
Gesamt Erm.	Investitionseinzahlungen	3	3	32	17
	Investitionsauszahlungen	20	2	32	24
	Saldo Investitionstätigkeit	-17	1	0	-7
Ist	Investitionseinzahlungen	13	3	35	17
	Investitionsauszahlungen	15	1	23	6
	Saldo Investitionstätigkeit	-2	2	12	11
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	0	0	0	0
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	0	1	7	0

Tabelle 12 * JA 2020 aufgestellt, geprüft, noch nicht beschlossen.

** vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2021; JA lagen nicht vor

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war im Jahr 2018 negativ.

Für die Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass eine Vielzahl von Ansätzen im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert wurden.

Für die HH-Jahre 2018 und 2019 wurden in § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben die Wesentlichkeitsgrenzen nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt. Ab 2020 erfolgte die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen in § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2019 wurde im § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und in den HH-Jahren ab 2020 in der Haushaltssatzung § 7 Abs. 1 die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auf 2.500 EUR aufgenommen.

In den Haushaltssatzungen für die HH-Jahre 2020 und 2021 wurden im § 8 die Deckungsfähigkeit festgelegt.

Für die Haushaltsplanung 2018 bis 2021 waren die Investitionsübersichten nach Muster 10b gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik Bestandteil der HH-Planung.

Investitionsprogramme gemäß Muster 10a waren nicht der HH-Planung beigefügt. Hier erfolgte lediglich im Vorbericht zur HH-Planung Punkt 4.3 eine Darstellung der Investitionen des HH-Jahres.

(14) Investitionsprogramme sind entsprechend Muster 10a Bestandteil der HH-Planung und als Anlage zu führen (§ 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V).

Gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung bzw. § 7 der Haushaltssatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 10.000 EUR nicht überschritten wird.

Im Prüfungszeitraum musste keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden.

Im § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung ist geregelt, dass nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als erheblich gelten, wenn sie 100.000 EUR übersteigen. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Für die HH-Jahre 2020 bis 2022 wurde in der HH-Satzung § 7 Abs. 5 festgelegt, dass Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als erheblich gelten, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung wurden nach § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik die Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen, auf 100.000 EUR festgelegt.

(15) Die festgelegten Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen erscheinen bei den geplanten Investitionsmaßnahmen der Gemeinde im zurückliegenden Prüfungszeitraum zu hoch.

Auch bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen. (§ 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V)

In den HH-Jahren 2018 bis 2021 ergaben sich keine HH-Überschreitungen bei den Investitionen.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2020 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleiches erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

3.1.2.2.2 Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag

	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR) vorl.	2021 (TEUR) vorl.
Gesamtermächtigung	-58	-42	-33	-50
Ergebnis	-7	2	37	68
Abweichung	51	44	70	117

* 2021/ Stand 24.03.2022

3.1.2.2.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

Die Gemeinde Grieben hatte im Prüfungszeitraum Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus zwei Kreditverträgen mit der DKB und der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank. Die Kredite wurden zur Finanzierung des Investitionshaushaltes insbesondere für den Um- und Ausbau des Feuerwehrgerätehauses eingesetzt.

Die Kreditfinanzierung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss mit den Jahresabschlüssen 2018 - 2020 geprüft.

Am 31.12.2021 wiesen die Kreditkonten einen Restsaldo in Höhe 14.156,91 EUR aus. Der Restsaldo stimmte mit den Kreditverträgen und den Zins- und Tilgungsplänen überein.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für Investitionskredite der DKB und der Hypothekenbank in Höhe von insgesamt 33,3 TEUR (2018 – 2021) sind im Konto 79251 (Tilgung von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt mit einer Laufzeit bis einschließlich einem Jahr gebucht worden.

(16) Es handelte sich hierbei um Kredite mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren (Konto 79253). Ratenweise fällige Verbindlichkeiten sind in Teilbeträge aufzuteilen.

Eine Anpassung der Konten soll vorgenommen werden.

3.1.2.2.4 Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge wurden zum Stichtag 31.12.2021 (vorläufig) nicht nachgewiesen.

3.1.2.2.5 Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 vorl. (TEUR)	2021 vorl. (TEUR)
Gesamtermächtigung	-69	-53	-42	-51
Ergebnis	-18	-12	-28	66
Abweichung	+51	+41	+70	-117

* 2021/Stand 24.03.2022

3.1.2.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Gemeinde befand sich 2018 bis 2021 jährlich in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die vorläufige Haushaltsführung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020.

Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V ergab für das Haushaltsjahr 2021 keine Beanstandungen.

3.1.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2021 (vorläufig)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wurden nicht gebucht.

3.1.2.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Auf der Grundlage des § 27 GemHVO-Doppik soll nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Auf eine Kosten- und Leistungsrechnung kann verzichtet werden, wenn durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnungen eine ausreichende Steuerungsgrundlage gegeben ist.

Die DA zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Schönberger Land regelt unter Pkt. 2.5 die Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung, die interne Leistungsverrechnung (Pkt.2.3 (5) sowie die Formulierung von Zielen und Kennzahlen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine interne Leistungsverrechnung wurden nicht eingeführt.

(17) Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden.

3.1.2.6 Berichtspflicht

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten (GemHVO M-V § 20).

Die Mitarbeiterin der Stabstelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung stellte die Finanzberichte zum 30.06. und zum 30.09. der Haushaltsjahre 2018 bis 2021 zusammen.

Die Finanzberichte werden nach Erstellung an alle Gemeindevertreter bzw. sachkundigen Einwohner im Finanzausschuss versendet.

(18) Über den Haushaltsvollzug wurde der Finanzausschuss unterrichtet. Die Gemeindevertretung hat diese Aufgabe nicht an den Finanzausschuss übertragen.

Die Mitarbeiterin der Stabstelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung wertete die Finanzberichte im Rechnungsprüfungsausschuss aus.

3.2 Jahresabschlüsse

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung M-V (§ 60 (1)) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 wurden aufgestellt und geprüft.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (Ansatz 4).

Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 gemäß § 60 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung werden um jeweils ein Jahr verlängert (Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021)

(19) Die Frist für den Jahresabschluss 2018 wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2018 ist am 27.05.2020 aufgestellt und am 03.09.2020 festgestellt worden.

Die Gemeinde beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters (Absatz 5).

Der Jahresabschluss 2019 ist fristgerecht am 28.04.2021 festgestellt worden.

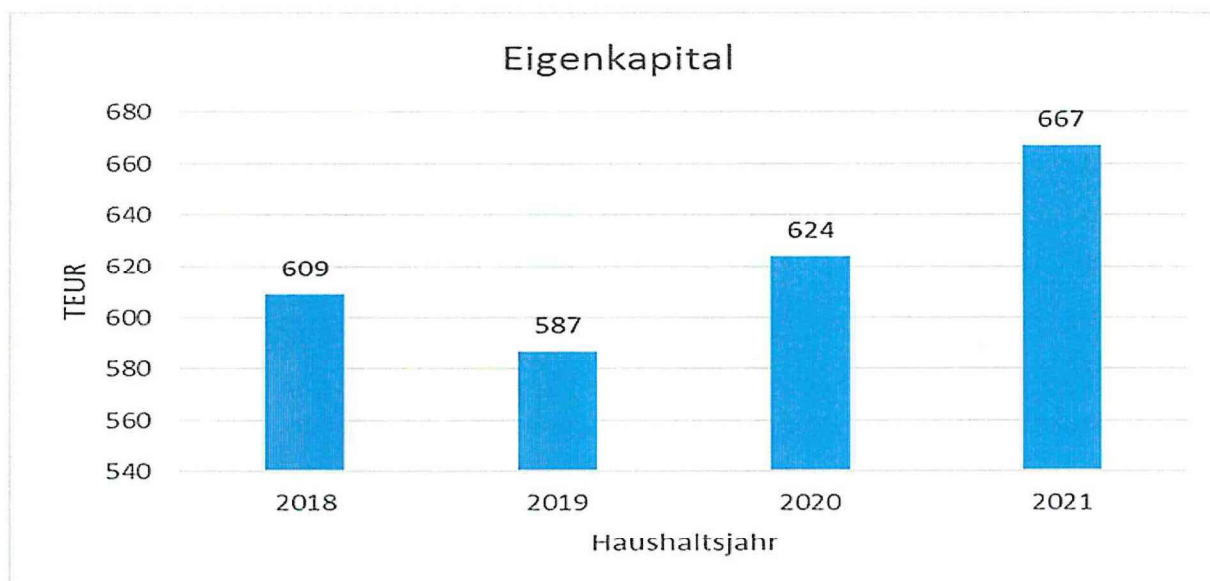
(20) Ein gesonderter Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters ist für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 nicht gefasst worden. Die Beschlüsse sind zusammen mit dem Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gefasst worden. (Verstoß gegen KV M-V § 60 (5))

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und können im Übrigen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (Absatz 6).

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht worden. Ort und Zeit der Auslegung wurden in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

Die Einsichtnahme erfolgte unter den Pandemiebedingungen nach Terminvergabe und nicht innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten.

Entwicklung des Eigenkapitals



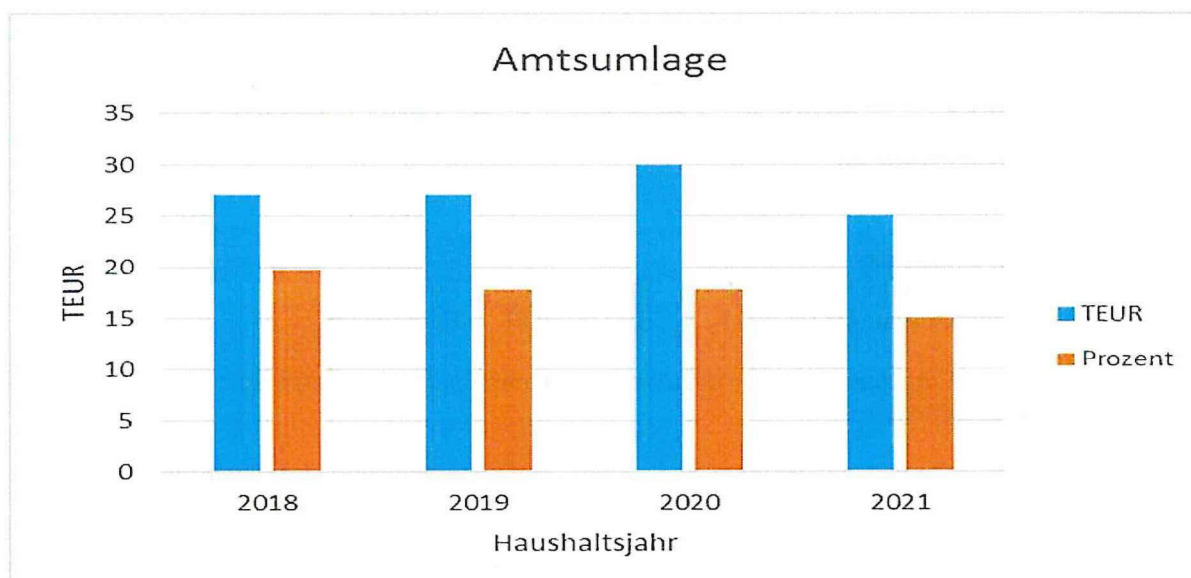
2020/2021 vorläufige Ergebnisse

Die Gemeinde Grieben erhielt 2020 auf der Grundlage des § 23 FAG M-V eine Zuweisung für Infrastrukturmaßnahmen als Kapitalzuschuss in Höhe von 12.465,67 EUR. Die Zuweisung ist in die zweckgebundene Kapitalrücklage eingestellt worden.

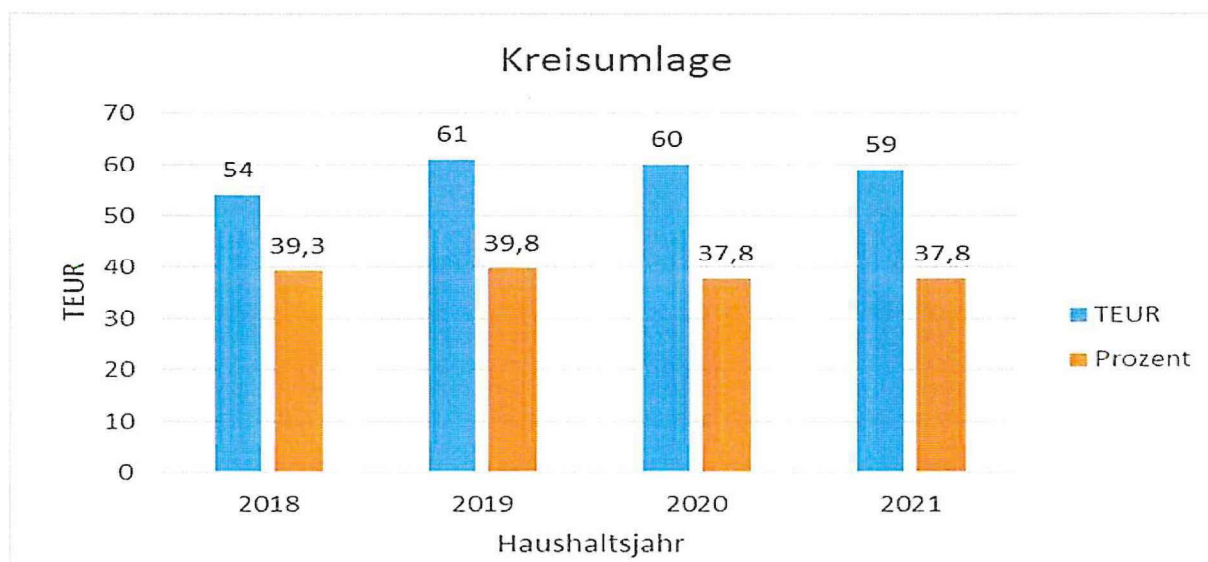
Entwicklung der Amts- und Kreisumlage

Die höchsten Belastungen der Gemeinde entstehen aus der Umlageverpflichtung für die Kreis- und Amtsumlage.

Die Entwicklung der Umlagen stellt sich wie folgt dar:



2020/2021 vorläufige Ergebnisse



2020/2021 vorläufige Ergebnisse

Die Entwicklung der Umlagen und deren Grundlagen waren Bestandteil der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Entwicklung der Kassenlage

Eine Liquiditätsübersicht 2018 bis 2020 ist der Anlage 1 beigefügt.

Die Gemeinde Grieben hat in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 ganzjährig Kassenkredit in Anspruch nehmen müssen. Der Kassenkreditrahmen wurde nicht überschritten. Im Haushaltsjahr 2021 befand sich die Gemeinde mit ihren liquiden Mitteln erst ab Juni 2021 wieder im positiven Bereich. Die Gemeinde erhielt 2021 eine Konsolidierungszuweisung nach § 27 Absatz 2 FAG M-V ausgezahlt in Höhe von 22.949,19 EUR.

Spenden

Auf der Grundlage der Hauptsatzung vom 30.06.2015 und 17.11.2020 entscheidet in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;

- die Gemeindevertretung
- unter 0,1 TEUR der Bürgermeister.

Folgende Spenden gingen ein:

Annahme der Geldspende am 18.05.2020	200,00 EUR	Feuerwehr
Annahme der Geldspende am 28.04.2021	200,00 EUR	Feuerwehr

Die Wertgrenzen zur Entscheidung über die Annahme einer Spende, Schenkung oder ähnlicher Zuwendung wurden eingehalten.

Für 2021 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Zusammenstellung der Spenden sowie keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (KV M-V § 44)

(21) Der zusammengefasste Bericht (2017-2020) wurde nicht der Rechtsaufsichtsbehörde zugesendet.

3.3 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

3.3.1 Personal

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 vorl. (TEUR)	2021 vorl. (TEUR)
Ergebnisrechnung (ER)	8	8	13	16
Finanzrechnung (FR)	8	8	13	16
Abweichung	0	0	0	0

* 2021/Stand 24.03.2021

Die Gemeinde Grieben beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Aufwendungen betreffen Aufwandsentschädigungen und Sozialversicherungsleistungen.

Die Gemeinde Grieben führte an die Deutsche Rentenversicherung Beiträge in Höhe von 329,90 EUR (2020) und 520,80 EUR (2021) ab.

Ursache für den Anstieg der Aufwandsentschädigungen von 2019 zu 2020/2021 ist der Erlass der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V von Juni 2019.

Auf der Grundlage der EntschVO M-V vom 6. Juni 2019 Bürgermeisterinnen können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 700 Euro Entschädigungen erhalten. Die 1. stellvertretende Person des Bürgermeisters bis zu 20 % und die 2. stellvertretende Person bis zu 10 % der Entschädigung.

In der Gemeinde Grieben erhielt der Bürgermeister laut Hauptsatzung vom 17.11.2020 eine Entschädigung als Höchstsatz von 700 EUR monatlich ausgezahlt (1. stellvertretende Person 140 EUR/Monat, 2. Stellvertretende Person 70 EUR /Monat), obwohl die Gemeinde Grieben in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 keinen Haushaltsausgleich erzielen konnte und eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit nachwies. (HH-Jahr 2020 Konto 5010/ER/ Ergebnis 9,6 TEUR und HH- Jahr 2021 Konto 5010/ER/Ergebnis 125 TEUR)

3.3.2 Forderungsmanagement

Aufgrund des § 127 KV M-V i.V.m. § 1 GemKVO-Doppik obliegt der Amtskasse die Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen ihrer amtsangehörigen Gemeinden.

Folgende Forderungen wurden per 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres nachgewiesen:

Bilanz	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 vorl. (TEUR)	2021 vorl. (TEUR)
Forderungen insgesamt	2	3	30	36
davon:				
Forderungen, Wertberichtigungen und sonstige Vermögensgegenstände	2	3	30	3
Forderungen aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	33

* 2021/Stand 24.03.2022

Zum Zeitpunkt der Prüfung (05.04.2022) bestanden u.a. offene Forderungen in Höhe von 33,2 TEUR, davon u.a. aus;

Einnahmeart	TEUR
Hundesteuer	1,4
Grundsteuer A	6,4
Grundsteuer B	8,2
Gewerbesteuer	16,5
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	0,7

(vorläufige Ergebnisse)

Der zeitnahe Einzug der Forderung wurde am Beispiel von drei Schuldnern (insges. 16 T€)geprüft:

Fall 1

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

PK-03/00000-00188/001/002/001 Grundsteuer A

Die Grundsteuer A ist erst am 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Fall 2

Für die Gewerbesteuer müssen Vorauszahlungen an die Gemeinde geleistet werden. Diese orientieren sich an der Gewerbesteuererklärung des Vorjahres. Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November wird jeweils ein Viertel als Vorauszahlung fällig.

PK-03/00000-07032/001/001/003 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist erst am 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Fall 3

PK-03/00000-07001/001/002/400 Hundesteuer
PK-03/00000-07001/001/002/401 Hundesteuer

Die Forderungen aus der Hundesteuer greifen zurück bis ins Haushaltsjahr 2014. Die Forderungen wurden einmal jährlich gemahnt. Weitere Vollstreckungsversuche wurden nicht unternommen.

Die Forderung wurde im Insolvenzverfahren am 25.01.2022 angemeldet.

(22) Der Forderungseinzug im Fall 3 erfolgte nicht zeitnah.

3.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Ausschreibung der Stromversorgung

Die KUBUS GmbH hat im Auftrag des Amtes Schönberger Land die Lieferung von elektrischer Energie im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 europaweit im Rahmen des Offenen Verfahrens ausgeschrieben und eine elektronische Auktion nach §§ 25, 26 VgV durchgeführt.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, im Submissionsanzeiger, im Subreport sowie über die Ausschreibungsdienste der bi medien GmbH. Darüber hinaus wurde der Bekanntmachungstext auf der Internetseite der KUBUS GmbH veröffentlicht.

Die Ausschreibung erfolgte in zwei Teillose. Zu beiden Teillosen gingen von 7 Bietern Angebote ein. Das Ausschreibungsverfahren endete am 29.07.2021, 13:00 Uhr. Die elektronische Auktion wurde am 26.08.2021 durchgeführt.

In der Folge wurden diese Angebote durch die KUBUS GmbH geprüft und gewertet. Es erfolgte die Beurteilung des Nachweises des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sowie der Eignung.

Im Ergebnis der elektronischen Auktion erfolgte die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes und der Zuschlagsempfehlung.

Grundlage der Prüfung waren die Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen.

Der Vergabevorschlag der KUBUS war schlüssig und nachvollziehbar.

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land beschloss auf seiner Sitzung am 15.12.2020 über die Vertragsangelegenheit Sammelbeschaffung Strom für die Jahre 2022 bis 2024. Die Entscheidung für die Zuschlagserteilung wurde auf die Amtsverwaltung übertragen. Die Unterzeichnung des Vertrages sollte durch den Amtsvorsteher und einen Stellvertreter erfolgen.

- (23) Der Stromliefervertrag für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden vom 30.09.2021 wurde vom dem ersten stellvertretenden Amtsvorsteher und der zweiten Stellvertreterin unterschrieben. Zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung fehlte das Dienstsiegel (§ 143 Abs. 2 KV M-V). Die Verwaltung hat vor Ausführung des Vertrages darauf zu achten, dass die Formvorschriften erfüllt sind. Das Dienstsiegel sollte nachgeholt werden. (W)**
- (24) Ein Vergabevermerk wurde durch die Verwaltung nicht gefertigt (§ 6 UVgO „Dokumentation“).**

Im Vergabevermerk der Verwaltung ist das Vergabeverfahren zeitnah zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen nachvollzogen werden können.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig für die Vergabedokumentation das vom Innenministerium vorgeschlagene Formblatt M2-Vergabedokumentation¹ zu nutzen. Damit ist eine lückenlose Dokumentation möglich.

4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Es waren bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt RZ (1)

Die dauernde Leistungsfähigkeit für die Jahre 2018 und 2019 war weggefallen. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ergab sich eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit. RZ (3)

Die Hebesätze der Gemeinde weichen im Prüfungszeitraum von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab. Die Gemeinde verzichtete auf Einnahmen (0,5 TEUR – 3,1 TEUR/Jahr). RZ (4)

Die Haushaltssatzungen wurden nicht rechtzeitig beschlossen. RZ (5)

Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt wurde in der Planung als auch in der Rechnung im Prüfungszeitraum 2018-2021 nicht erreicht. RZ (7)

Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b). RZ (8)

Eine Überprüfung und Anpassung des Pachtzinses, wie im Haushaltssicherungskonzept vorgesehen, ist bisher nicht erfolgt. Ggf. wurde dadurch auf Einnahmen verzichtet. RZ (9)

Die Erträge aus den Gebühren für den Wasser- und Bodenverband sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren erhoben worden. Damit ist auf die zeitnahe Erhebung von Erträgen in Höhe von 6,0 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet worden. (RZ 2)

Die geplanten Sach- und Dienstleistungen wurden regelmäßig unterschritten. (Abweichungen zwischen 21 und 34 TEUR) RZ (10)

¹ <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/>

Investitionsprogramme sind entsprechend Muster 10a Bestandteil der HH-Planung und als Anlage zu führen (§ 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V). RZ (14)

Die festgelegten Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen erscheinen bei den geplanten Investitionsmaßnahmen der Gemeinde im zurückliegenden Prüfungszeitraum zu hoch. (RZ 15)

Die Zins- und Tilgungsleistungen für Investitionskredite (33 TEUR/ 2018-2021) wurden einem falschen Buchungskonto zugeordnet. RZ (16)

Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden. RZ (17)

Die Berichtspflicht erfolgte nicht entsprechend den Regelungen der GemHVO-Doppik. RZ (18)

Die Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 wurden nicht eingehalten. RZ (19)

Die Beschlüsse zur Entlastung des Bürgermeisters für 2018 bis 2019 sind nicht gesondert von der Gemeindevertretung gefasst worden. RZ (20)

Der zusammengefasste Bericht zu den Spenden (2017 – 2020) ist nicht der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben worden. RZ (21)

Forderungen der Gemeinde wurden teilweise nicht zeitnah eingezogen. RZ (22)

Der Stromliefervertrag für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden vom 30.09.2021 wurde vom dem ersten stellvertretenden Amtsvorsteher und der zweiten Stellvertreterin unterschrieben. Zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung fehlte das Dienstsiegel (§ 143 Abs. 2 KV M-V). Die Verwaltung hat vor Ausführung des Vertrages darauf zu achten, dass die Formvorschriften erfüllt sind. Das Dienstsiegel sollte nachgeholt werden. (W) RZ (23)

Ein Vergabevermerk zur Ausschreibung der Stromlieferleistungen wurde durch die Verwaltung nicht gefertigt (§ 6 UVgO „Dokumentation“). RZ (24)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Im Auftrag


Grevesmühlen, den 2.8.2022

Anlage 1 Liquiditätsübersicht

